



Wo ist die Hexe? Von Marco Jorio

Anna Göldi gilt bis heute als «letzte Hexe». Es gibt allerdings Ungereimtes im angeblichen Hexenprozess.

Als Historiker wundert man sich immer wieder, dass noch 1782 ein Hexenprozess mit Todesfolge möglich gewesen sein soll. Misstrauisch macht zudem, dass in allen Publikationen ausdrücklich betont wird, dass im Prozess der Begriff «Hexe» nicht auftaucht und die Unglückliche als «Vergiffterin» steckbrieflich gesucht, verhaftet, gefoltert, verurteilt und hingerichtet wurde. Ein Hexenprozess ohne Hexe? Das ist wie ein Mordprozess ohne Mörder!

In dieser Geschichte kommen einige Ungereimtheiten vor, die Zweifel aufkommen lassen, ob es sich wirklich um einen Hexenprozess handelt. Da ist einmal die Tatsache, dass in Glarus 1695 die letzten Hexen verurteilt wurden und schon 1698 der Straftatbestand der Hexerei sang- und klanglos aus dem Glarner Strafrecht verschwand. Zudem hörten hierzulande die Hexenprozesse in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts fast völlig auf. Zwar gab es noch in der zweiten Jahrhunderthälfte, vor allem in Osteuropa, Hexenprozesse wie «ein Pfahl im Fleisch der Aufklärung» (Behringer). Allerdings endeten die meisten davon mit der Einstellung des Verfahrens oder mit einem Freispruch. In der Schweiz sind nach 1750 (ohne den Glarner Fall) fünf Prozesse nachgewiesen, davon drei kurz nach 1750. Bezeichnend ist, dass 1779/80 im letzten Hexenprozess im bündnerischen Tinizong/Tinzen der bischöfliche Untersuchungsrichter die Dorfvertreter samt der angeblichen Hexe Padrutt mit dem Auftrag heimschickte: «Sagt euern Landsleuten, dass sie rechte Tölpel und Narren sind.» Das evangelische Gericht von Glarus hatte elf Jahre vor dem Fall Göldi eine Frau wieder laufen lassen, da «die Forcht vor den Hexen bei denen so erleuchteten Zeiten auch bei den einfältigsten verschwunden seye». Und ausgerechnet dieses Gericht soll nun also 1782 einen Hexenprozess geführt haben? Das ist doch eher unwahrscheinlich.

Ein definitives Urteil im Fall Göldi ist heute noch nicht möglich, da dieser trotz einer umfangreichen Literatur, trotz Romanen, Hörspielen, Opern, Filmen, Balletten und seit 2017 sogar einem eigenen Museum immer noch nicht wissenschaftlich erforscht ist. Historiker haben wiederholt auf diesen Mangel hingewiesen, beispielsweise der Hexenforscher Wolfgang Behringer («Eine gründliche Untersuchung des Falls Göldi wäre sehr wünschenswert»). Anlässlich der «Rehabilitierung» von Anna Göldi durch den Glarner Landrat 2008 stand auch eine wissenschaftliche Aufarbeitung zur Debatte, aber das Parlament lehnte eine solche mit der Begründung ab, man wisse genug. Die Kritik



der Freiburger Hexenforscherin Kathrin Tremp Utz: «Rehabilitierung ohne historische Aufarbeitung hat keinen Sinn», verhalte ungehört. Der wohlfeile politisch-mediale Event, der sich jetzt auch noch gut vermarkten lässt, war offensichtlich wichtiger als aufwendige und kostspielige Forschungen.

Die meisten Arbeiten über Anna Göldi wurden von Nichthistorikern verfasst. Ihnen allen ist gemein, dass sie keinen Zweifel am Hexenprozess hegen und vermuten, die fehlende Anklage wegen Hexerei sei Verschleierungstaktik gewesen. Dafür werden ohne Beweise verschiedene Gründe angeführt: Furcht vor der aufklärerischen Presse, Scham vor einer Blamage oder (geradezu rührend) der Edelmut des «aufgeklärten» Protokollführers Johann Melchior Kubli, der den Begriff «Hexe» vermieden habe, um die Ehre der Anna Göldi zu wahren.

Der Ablauf der Geschichte ist in den Umrissen klar. Die ledige Anna Göldi aus Sennwald diente ab September 1780 im Haus des einflussreichen Arztes und Ratsherrn Johann Jakob Tschudi in Glarus als Magd. Im Oktober 1781 fand man in der Milch der achtjährigen Tochter Annamiggeli Nadeln, und wenig später begann das Mädchen auch Nadeln zu spucken und an krampfartigen Zuckungen zu leiden. Göldi wurde entlassen, verhaftet und einer harten Untersuchung inklusive Folter unterworfen. Obwohl es ihr – offensichtlich mit einigen chiropraktischen Handgriffen – gelang, die Verkrampfungen zu lösen, wurde sie am 6. Juni 1782 als Vergifterin zum Tode verurteilt und dann hingerichtet. Ihr Mitangeklagter, der Schlosser Rudolf Steinmüller, geriet ebenfalls in die Mühle der Justiz und beging im Gefängnis Selbstmord. Seine Tragödie verschwindet hinter derjenigen von Göldi, die als vorbestrafte Kindsmörderin, Verführerin von jüngeren Männern und angeblich letzte Hexe (wahlweise) der Schweiz, des deutschsprachigen Raumes, Westeuropas oder gar von ganz Europa eine bessere Story abgab.

Aus den wenigen bisher publizierten Protokollauszügen geht nicht hervor, dass die Untersuchungsrichter die Göldi der Hexerei zu überführen suchten. Es fehlen die konstitutiven Elemente eines Hexenprozesses (Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft, Hexenflug, Hexensabbat usw.), wie sie in den klassischen Hexenprozessen zu finden sind. Zwar «gestand» Anna Göldi unter Folter ungefragt, mit dem Teufel einen Pakt geschlossen zu haben, widerrief aber nach der Folter sofort wieder. Die Untersuchungsbehörden wollten zwar von der Teufelsgeschichte mehr wissen, erklärten aber, sie «seye fast nit glaublich». Ähnlich ging es in dem von mir untersuchten Prozess von 1709 in Zug gegen Euphemia Schweizer, die ein Hostienwunder gefälscht hatte und, ebenfalls ohne danach gefragt worden zu sein, unter Folter aussagte, eine Hexe zu sein. Solche Aussagen sagen mehr aus über den Wert von «Geständnissen» unter Folter als über den Tatbestand selber.

Es fällt im Gegenteil auf, dass die Richter als «kritisch denkende Menschen» (Korrodi) alles daran setzten, auf rationale Art herauszufinden, wie es die Magd geschafft hatte, das Mädchen zum Nadelspucken zu bringen. Klar, waren die Richter voreingenommen und betrachteten Göldi von Anfang an als schuldig. Der Prozess war eine Farce. Zweifellos war der Hexenglaube



in der Bevölkerung damals noch verbreitet. Bei den Richtern lässt sich aber bis heute nicht nachweisen, dass sie an Hexerei geglaubt haben. Auch in der Korrespondenz zwischen den beiden protestantischen Kirchenvorstehern von Zürich (Johann Rudolf Ulrich) und Glarus (Johann Jakob Tschudi) kritisiert zwar der gut informierte Zürcher Ulrich den Prozess, spricht aber nicht von einer Hexe. Die verschiedentlich als Beleg für einen Hexenprozess angeführte Wendung «verderben» ist auch kein Beweis: Die einschlägigen Wörterbücher des 18. Jahrhunderts (Zedler 1746, Adelung 1781) umschreiben das Verb «verderben» schlicht und einfach mit «umbringen, Schaden zufügen», ohne dämonische Dimension.

Wie wird nun aber aus der «Giftmörderin» eine «Hexe»? Die Interpretation als Hexenprozess erfolgte sofort nach der Hinrichtung, und zwar durch die beiden radikalaufklärerischen deutschen Journalisten Wilhelm Ludwig Wekhrin (1739–1792) und Heinrich Ludwig Lehmann (1754–1828). Wekhrin war ein zynischer Spötter nach dem Vorbild Voltaires, der Ressentiments gegen kleine demokratische Republiken hegte. Lehmann dagegen war sehr gut dokumentiert, er kannte den Prozessarzt und erhielt Einsicht in die Akten, wurde aber aus dem Land gejagt und hasste seitdem die Glarner. Die beiden verbreiteten sofort und «geschickt» (Korrodi) die Tragödie der Anna Göldi als süffige Story in den «sozialen Netzwerken» der Aufklärungszeit, worauf ein Sturm der Entrüstung losbrach – ein frühes Beispiel eines «Shitstorm». Beide gingen ziemlich locker mit der Wahrheit um, was ihnen immer wieder vorgeworfen wurde, so 1865 von Heer und 1996 von Korrodi («trotz ihrer scheinbaren sachlichen Darlegungen eher oberflächlich»). Die von den beiden Journalisten erfundene Hexengeschichte wurde unkritisch weitergetragen. Da nützte auch die 1783 in Basel herausgekommene Gegendarstellung nichts, welche die Interpretation als Hexenprozess energisch zurückwies.

Auch wenn Zweifel an der Hexengeschichte angebracht sind, stellt sich die Frage, warum Anna Göldi nach einem irregulären Prozess mit knapper Mehrheit durch die evangelische Justiz von Glarus ermordet wurde. Eine überzeugende Erklärung liefert Walter Hauser. Beim Prozess spielten verschiedene Faktoren zusammen: Konflikte innerhalb der Glarner Führungsschicht in Form von Fehden zwischen den beiden mächtigen Familien Tschudi und Zwicky sowie die Furcht des Dienstherrn, dass das sexuelle Verhältnis zu seiner um elf Jahre älteren Magd (das vermutlich bestanden hat) aufgedeckt würde und ihn die Karriere kosten könnte. Um das zu verhindern, war er bereit, über Leichen zu gehen. Seine Interventionen beim Gericht lassen vermuten: Die gefährliche Göldi musste weg, auch um den Preis eines Justizmordes.

Die Interpretation des Göldi-Prozesses als Hexenprozess steht also auf ziemlich wackligen Füßen. Falls nicht durch eine wissenschaftliche Edition der vorhandenen Kopien der



Gerichtsakten (die Originalakten sind nach dem Prozess verschwunden) nachgewiesen werden kann, dass es sich tatsächlich um einen – völlig aus der Zeit gefallen – Hexenprozess handelt, ist die unglückliche Anna Göldi aus der Liste der «Hexen» zu streichen. |G|

Marco Jorio, Jahrgang 1951, ist Historiker und war bis 2014 Chefredaktor des *Historischen Lexikons der Schweiz (HLS)*.



Weiterführende Literatur

- Joachim Heer: Der Kriminalprozess der Anna Göldi von Sennwald. In: Jahrbuch des HVG 1865, S. 9–53.
- Elisabeth Korrodi-Aebli: Auf den Spuren der «letzten Hexe» Anna Göldi. Zürich, 1996.
- Walter Hauser: Anna Göldi – Hinrichtung und Rehabilitierung. Limmat 2013.
- Wolfgang Behringer et al. (Hg.): Späte Hexenprozesse. Verlag für Regionalgeschichte 2016.



Kupferstich von 1783: Anna Göldi, Ratsherr Johann Jakob Tschudi und dessen Tochter Annamiggeli.